

Jahrgang 49/2022

Dienstag, den 20.12.2022

Nr. 54

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

240. Bekanntmachung
Auslegung der Planunterlagen im Aufstellungsverfahren für die Änderung des Braunkohlenplans „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ 4-8
241. Bekanntmachung
Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung) - Antrag des Zweckverbands „Erholungsgebiet Stöckheimer Hof“ vom 11.02.2021 auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Herstellung des Gewässers „Pulheimer See“ 9
242. Bekanntmachung
Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung basierend auf der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 12.12.2022 10-13
243. Bekanntmachung
Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 14-21

Kreisstadt Bergheim

244. Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2022 22-28
245. Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Bergheim vom 19.12.2022 29
246. Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Bergheim vom 19.12.2022 30-31
247. Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim vom 19.12.2022 32

Jahrgang 49/2022

Dienstag, den 20.12.2022

Nr. 54

- | | | |
|----------------|---|-------|
| 248. | Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023 (Hebesatz-Satzung 2023) vom 19.12.202 | 33 |
| 249. | Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim vom 19.12.2022 | 34-37 |
| 250. | Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 25. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Kreisstadt Bergheim vom 19.12.2022 | 38 |
| Bedburg | | |
| 251. | Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg, 1. Änderung - Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik | 39-42 |
| 252. | Bekanntmachung
63. Flächennutzungsplanänderung - Parkhaus im Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik | 43-45 |
| Pulheim | | |
| 253. | Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 161 Pulheim, Bereich: Möbelhaus Segmüller (Parallelverfahren: Vorlage 373/2022 Flächennutzungsplan - Teilbereichsänderung Nr. 20.1 Pulheim) | 46-50 |
| 254. | Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim - Teilbereichsänderung Nr. 20.1 Pulheim - sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB), Bereich: Möbelhaus Segmüller (Parallelverfahren: Vorlage 374/2022 Bebauungsplan Nr. 161 Pulheim - Möbelhaus Segmüller) | 51-56 |
| 255. | Bekanntmachung
Verzicht auf Ratsmandat | 57 |
| 256. | Bekanntmachung
über die Änderung des Ortsrechtes | 58 |

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat

Verantwortlich für den Druck: 01 - Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132, Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

- | | | |
|------|---|-------|
| 257. | Bekanntmachung
4. Änderung vom 19.12.2022 der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10.03.2014 | 59-61 |
| 258. | Bekanntmachung
8. Änderung vom 19.12.2022 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim - Abwassergebührensatzung - vom 10. März 2014 | 62-63 |
| 259. | Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 16.12.2022 über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 35.5 Pulheim 1301 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
Bereich: Ortskern Pulheim (Venloer Straße zwischen Farehamstraße und Auf dem Driesch) | 64-65 |
| 260. | Bekanntmachung
Einzelfallsatzung der Stadt Pulheim vom 16.12.2022 Stadt Pulheim gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14.03.2014 in der zurzeit gültigen Fassung für die Anlagen „Jordeweg“ und „Fendelweg“ in Sinnersdorf | 66-67 |

Bekanntmachung

Auslegung der Planunterlagen im Aufstellungsverfahren für die Änderung des Braunkohlenplans „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“

Am 28. Mai 2021 hat der Braunkohlenausschuss in seiner 160. Sitzung festgestellt, dass sich die Grundannahmen für den Braunkohlenplan „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ wesentlich geändert haben. Die neue Leitentscheidung 2021 der Landesregierung sieht eine vorzeitige Beendigung des Braunkohlenabbaus im Tagebau Hambach bis 2029 vor. Es entsteht somit neben dem Bedarf an Rheinwasser für den Tagebausee Garzweiler zeitnah auch Bedarf für den Tagebausee Hambach und demnach für eine Trasse für dessen Zuleitung ab dem Jahr 2030. Der Braunkohlenausschuss hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, einen entsprechenden Vorentwurf für die Änderung des Braunkohlenplans zu erstellen. In seiner 165. Sitzung vom 25.11.2022 hat dieser die Aufstellung des Braunkohlenplans beschlossen und demnach das Beteiligungsverfahren eröffnet.

Im bereits genehmigten Braunkohlenplan wurde die Leitungstrasse zwischen einem Entnahmebauwerk für Rheinwasser am Rheinufer im Bereich Dormagen-Rheinfeld (Piwipp) bei Rheinstrom-km 712,6 und dem RWE-Betriebsgelände in Frimmersdorf raumordnerisch gesichert. Mit der Änderung des Braunkohlenplans ist nun auch der Verlauf einer Leitungstrasse für die Zuführung von Rheinwasser bis zum Tagebau Hambach raumordnerisch zu sichern. Geplant ist, dass die Rheinwassertransportleitung für den Tagebausee Hambach mit der genehmigten Leitungstrasse für den Tagebausee Garzweiler im ersten Abschnitt als „Bündelungsleitung“ geführt wird („Bündelungsleitung“), bevor ab einem Verteilbauwerk eine abzweigende Leitungstrasse zum Tagebau Hambach

weiterführt. Im Bereich der Bündelungsleitung sind entsprechend die Rohrleitungssysteme zu erweitern, das Entnahme- und Pumpbauwerk am Rhein zu vergrößern sowie ein Bauwerk zur Reinigung der Rechenoberfläche des Entnahmebauwerks (sog. „Hydroburst“) zu errichten. Zusätzlich ist die Errichtung eines Verteilbauwerkes erforderlich, um den weiteren Verlauf der Leitungen in Richtung Tagebau Garzweiler II („Garzweilerleitung“) und Tagebau Hambach („Hambachleitung“) trennen zu können. Das Verteilbauwerk soll dabei in einem Bereich der „Vollrather Höhe“ östlich von Frimmersdorf errichtet werden. Dort soll dann die Bündelungsleitung in die Garzweilerleitung sowie die Hambachleitung aufgeteilt werden.

Der bereits durch den geltenden Braunkohlenplan raumordnerisch gesicherte Trassenverlauf der Bündelungsleitung soll sich bis auf einzelne kleinräumige zeichnerische Anpassungen im Vergleich zur festgelegten und genehmigten Trassenführung im bestehenden Braunkohlenplan zur Rheinwassertransportleitung nicht ändern. Die raumordnerischen Festlegungen des Abschnitts der Garzweilerleitung müssen nicht geändert werden. Die Garzweilerleitung ist daher nicht Gegenstand der geplanten Änderungen des Braunkohlenplans. Der bereits raumordnerisch gesicherte Trassenverlauf kann im bestehenden Braunkohlenplan „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Köln unter folgendem Link eingesehen werden:

www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/braunkohlenplanung/aktuelle_braunkohlenplaene/plan_garzweiler_zwei_rheinwassertransportleitung/index.html

Der Abschnitt der Trasse „Hambachleitung“ zum Tagebau Hambach beginnt mit dem Abzweig einschließlich des Verteilbauwerks. Dieser Abschnitt soll durch die Änderung des Braunkohlenplans zusätzlich raumordnerisch gesichert werden. Die Trasse der Hambachleitung verläuft auf dem Gebiet der Gemeinden Rommerskirchen, Grevenbroich, Bedburg, Bergheim, Elsdorf und der Landkreise Rhein-Erft-Kreis und Rhein-Kreis-Neuss.

Bei dem zu ändernden Braunkohlenplan handelt es sich um einen Raumordnungsplan (§ 2 Abs. 1 LPIG). Für die Änderung eines Raumordnungsplans ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 5, Nr. 1.5 UVPG, § 2 Abs. 1 LPIG eine Strategische Umweltprüfung (Umweltprüfung) durchzuführen. Die Umweltprüfung wird gemäß § 48 S. 1 UVPG nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt. Die Anforderungen an die Umweltprüfung ergeben sich insbesondere aus den §§ 8 ff. i.V.m. § 7 Abs. 7 ROG sowie den §§ 27 f. LPIG.

Zugleich erfordert die Änderung des Vorhabens der Rheinwassertransportleitung eine vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Rheinwassertransportleitung ist eine Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung). Ab einer Länge von 10 km ist für derartige Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG durchzuführen (§§ 52 Abs. 2a, 57c BBergG i.V.m. § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau und Nr. 19.8.1 der Anlage 1 zum UVPG). Die Bergbautreibende (RWE Power AG) hat gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG einen Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt, der am 19.07.2021 von der Bezirksregierung Köln positiv beschieden wurde. Für das Vorhaben besteht damit gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG die UVP-Pflicht. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen ergeben sich insoweit aus den §§ 4 ff. UVPG.

Der Braunkohlenausschuss hat in seiner 165. Sitzung am 25.11.2022 beschlossen, dass die Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 27 Abs. 1 LPIG in einem gemeinsamen Verfahren durchzuführen sind. Sowohl die Umweltprüfung als auch die Umweltverträglichkeitsprüfung sind unselbständige Teile des Braunkohlenplanänderungsverfahrens (§ 27 Abs. 1 LPIG i.V.m. §§ 4, 33 UVPG).

Die Anforderungen an das im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführende Beteiligungsverfahren ergeben sich aus den §§ 18 ff. UVPG. Diese Anforderungen reichen teilweise weiter als die Anforderungen an eine Umweltprüfung nach § 48 S. 1 UVPG i.V.m. § 9 ROG. Insbesondere sind für die Umweltverträglichkeitsprüfung längere Äußerungsfristen und die Durchführung eines Erörterungstermins vorgesehen. Für das vom Braunkohlenausschuss beschlossene gemeinsame Verfahren werden vorliegend vorsorglich jeweils die strengeren

Anforderungen herangezogen, um so eine möglichst umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewährleisten.

Die RWE Power AG hat einen UVP-Bericht gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 UVPG vorgelegt, der zugleich Angaben enthält, die von der Bezirksregierung Köln im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 UVPG, § 8 Abs. 1 S. 1 ROG herangezogen werden können (kombinierter UP/UV-P-Bericht). Darüber hinaus hat die RWE Power AG die folgenden Berichte vorgelegt:

- Fachbeitrag Artenschutz einschließlich Ergebnisbericht „Faunistische Kartierungen 2022“ (mit Anlagen)
- Fachbeitrag Hydro-numerische Modellierung Verdriftung Fischeier
- Fachbeitrag FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301)
- Fachbeitrag FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ (DE-4806-303)
- Fachbeitrag Lärmprognose
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Fachbeitrag Natur und Landschaft (mit Anlagen)
- Fachbeitrag Archäologie (mit Anlagen)
- Fachbeitrag Bodenschutzkonzept (mit Anlagen)
- Fachbeitrag Bauverfahrensbeschreibung.

Der Entwurf des Braunkohlenplanes einschließlich der zeichnerischen Darstellung, der von der Bergbautreibenden (RWE Power AG) vorgelegte kombinierte UP/UV-P-Bericht mit den Angaben der Bergbautreibenden (RWE Power AG) zur Umweltprüfung einschließlich der vorstehend aufgeführten Berichte liegen elektronisch im Zeitraum vom

16. Januar 2023 bis einschließlich 15. März 2023

auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises aus.

<https://www.rhein-erft-kreis.de/der-rheinerftkreis-seine-verwaltung/informationen-aktuelles/bekanntmachungen>

Äußerungen (Einwendungen oder Stellungnahmen) zum Plan/Vorhaben können **bis einschließlich zum 17. April 2023** vorgebracht werden. Einzelheiten zur Abgabe von Stellungnahmen und Einwendungen finden sich in der Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln unter der folgenden Internetadresse (Unterpunkt: "Änderung des Braunkohlenplans „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“):

<https://url.nrw/mtcvcnwg>

Köln, den 27.12.2022

Im Auftrag

gez. Brück

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)**

Antrag des Zweckverbands „Erholungsgebiet Stöckheimer Hof“ vom 11.02.2021 auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses zur Herstellung des Gewässers „Pulheimer See“

**Amt für technischen Umweltschutz
Az.: 70-4-0/10.89, Bergheim**

19.12.2022

Der o.a. Antrag unterliegt als Änderungsantrag zu wasserrechtlichen Genehmigungen gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Antragsgegenstand ist eine letzte Änderung des bereits wasserrechtlich planfestgestellten Gewässerausbaus zum „Pulheimer See“ auf den Flächen in der Stadt Pulheim, Gemarkung Pulheim, Flur 14, Flurstücke 54, 55, 56, 64, 130, 139, 140 und 201 (vormals 53) zur abschließenden Gelände-/Ufermodellierung im Bereich der ehemaligen Betriebsanlagen der Kiesgewinnung zur Herstellung eines Flachufers sowie zur Anlegung von Amphibienteichen im Wasserwechselbereich der Westböschung.

Zur Vorbereitung des Vorhabens wurden in den eingereichten Antragsunterlagen zum Änderungsvorhaben die verpflichtend vorzulegenden Angaben gem. § 7 Abs. UVPG i.V.m. Anlage 2 der UVPG und Anlage 2 der UVPG NRW vorgelegt; die Prüfung wurde anhand dieser Unterlagen sowie anhand von Ergebnissen eigener Ermittlungen vorgenommen.

Die wasserrechtlich planfestgestellte Nassabgrabung von Sand und Kies zur Herstellung des Gewässers „Pulheimer See“ ist inzwischen im Hinblick auf die Bodenschatzgewinnung (Kies/Sand) endgültig beendet. Die beiden Betriebsgeländebereiche wurden inzwischen zu großen Teilen ober- und unterirdisch beräumt. Andere bestehende oder zugelassene Vorhaben und Tätigkeiten sind im räumlichen Umfeld der Gewässerherstellung nicht vorhanden. Hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben sich gegenüber dem planfestgestellten Zustand geringfügige - teils nur temporäre - Veränderungen. Es werden keine neuen bislang ungenutzten Flächen in Anspruch genommen und dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Flächen wird entsprochen. Das geplante Bauvorhaben besitzt keinen grenzüberschreitenden Charakter; Art und Ausmaß der Auswirkungen durch Staub, Lärm und Erschütterungen bleiben auf das unmittelbare Umfeld der beiden Bodenbewegungsbereiche im Bereich des Pulheimer Sees beschränkt.

Unter Beachtung der Ausprägung des Standortes sowie der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und Herrichtungsmaßnahmen war nach Prüfung auf Grundlage der von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen, eigener Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG (2021) genannten Kriterien festzustellen, dass zusätzliche erhebliche Belastungen oder erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter nach UVPG weder in einer Einzelbetrachtung noch in einem Zusammenwirken gegeben sind. Daher ist für das Änderungsvorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gegeben.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.
vom Felde

Satzung

des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung basierend auf der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 12.12.2022

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 136) hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 08.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührengegenstand**

Für die Inanspruchnahme der vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Diese Satzung gilt nicht für ausgeschlossene Abfälle im Sinne der Abfallentsorgungssatzung des Rhein-Erft-Kreises.

§ 2**Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren sind die kreisangehörigen Kommunen und alle Abfallerzeuger und Abfallbesitzer verpflichtet, welche die vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen in Anspruch nehmen, sowie die von ihnen mit der Verbringung von Abfällen in diese Anlagen Beauftragten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Ab 01. Januar 2023 gelten folgende Gebührensätze:

	Abfallart	Gebühr
1.	Haus- und Sperrmüll	184,33 EUR/t
2.	Rechengut, Sandfangrückstände, Straßenkehricht, Marktabfälle (Infrastrukturabfälle)	184,33 EUR/t
3.	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (alle überlassungspflichtigen Abfallarten gem. Abfallsatzung des Rhein-Erft-Kreises)	184,33 EUR/t
4.	Garten- und Parkabfall (nicht vorsortiert)	184,33 EUR/t
5.	Garten- und Parkabfall (vorsortiert)	54,91 EUR/t
6.	Bioabfall	112,00 EUR/t
7.	Kleinanlieferstation Haus Forst Sperrmüll, Baumischabfall u.a. bei einer Mindestgebühr für Mengen < 100 kg von	200,00 EUR/t 20,00 EUR/Anlieferung
8.	Kleinanlieferstation Haus Forst Grünabfälle bei einer Mindestgebühr für Mengen < 100 kg von	70,00 EUR/t 7,00 EUR/Anlieferung
9.	Kleinanlieferstation Haus Forst Papier, Metall, Hohlglas (Verpackungen), Leichtstoffverpackungen in haushaltsüblichen Mengen sowie Elektroaltgeräte gem. ElektroG soweit diese Abfälle sortenrein angeliefert werden	gebührenfrei
10.	Schadstoffhaltige Abfälle bis 20 kg/Anlieferung	gebührenfrei
11.	Schadstoffhaltige Abfälle bei Anlieferungen > 20 kg/Anlieferung sowie Altöl	2,00 EUR/kg

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Annahme der Abfälle gem. § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis.
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung ist sofort in bar bzw. EC-Cash an der Kasse der Abfallentsorgungsanlage zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Kommunen sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Rhein-Erft-Kreis als Daueranlieferer anerkannt worden sind. Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer ist
 - a) die monatliche Anlieferung von mehr als 10 t/Monat bzw. mehr als 120 t/Jahr
und
 - b) die Vorlage einer Einzugsermächtigung
und
 - c) die schriftliche Zustimmung des Rhein-Erft-Kreises.

Für die kreisangehörigen Kommunen und die anerkannten Daueranlieferer erfolgt die Gebührenerhebung durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Fassung vom 15.12.2021 (Abl. Rhein-Erft-Kreis Nr. 67 vom 21.12.2021) ist letztmalig anzuwenden auf gebührenpflichtige Tatbestände, die vor dem 01.01.2023 entstanden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 12. Dezember 2022



Frank Rock
Landrat

Bekanntgabe
Des ENTWURFS der Haushaltssatzung
des Rhein-Erft-Kreises für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

I. Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Erft-Kreises für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am xx.xx.2023 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan in 2023 mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	650.206.100 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	674.839.750 EUR

im Finanzplan in 2023 mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	634.411.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	665.891.050 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.354.050 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	29.342.400 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.253.550 EUR

im Ergebnisplan in 2024 mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	679.116.300 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	703.761.200 EUR

im Finanzplan in 2024 mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	662.624.750 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	687.459.300 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.012.050 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	31.795.350 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.037.250 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für 2023 auf	0 EUR
und für 2024 auf	0 EUR

festgesetzt.

15

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für 2023 auf	27.388.600 EUR
und für 2024 auf	16.464.000 EUR
festgesetzt.	

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für 2023 auf

festgesetzt. 24.633.650 EUR

Die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für 2023 auf

festgesetzt. 0 EUR

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für 2024 auf

festgesetzt. 24.644.900 EUR

Die **Verringerung der Allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für 2024 auf

festgesetzt. 0 EUR

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 2023 auf	20.000.000 EUR
und für 2024 auf	20.000.000 EUR
festgesetzt.	

§ 6

1. Zur Deckung der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 33,20 v.H. und für das Haushaltsjahr 2024 auf 33,20 v.H. der für die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 bzw. 2024 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Zur Deckung der Umlage des **Zweckverbandes Kölner Randkanal** nach Spitzeneinleitungsmengen (cbm/s) lt. Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal vom 09.07.1976 wird gem. § 7 Abs. 1 KAG i.V.m. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 in Höhe von jeweils 510.000 EUR erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (**Mehrbelastung**) werden die Städte Frechen, Hürth und Pulheim herangezogen.

Es entfallen in 2023 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	204.949	0,1610197
Hürth	109.468	0,0962232
Pulheim	195.583	0,2326398
gesamt	510.000	

Es entfallen in 2024 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	204.949	0,1578624
Hürth	109.468	0,0943365
Pulheim	195.583	0,2280782
gesamt	510.000	

3. Zur Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an die Stadt Köln** zu den Betriebskosten für den Omnibusverkehr sowie zu den Betriebskosten der Stadtbahnlinie 7 - jeweils nach platzkilometrischen Leistungen - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in den Haushaltsjahren **2023 und 2024** in Höhe von jeweils **1.695.000 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (**Mehrbelastung**) werden die Städte Frechen und Pulheim herangezogen.

Es entfallen in 2023 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	1.596.000	1,2539108
Pulheim	99.000	0,1177573
gesamt	1.695.000	

Es entfallen in 2024 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	1.596.000	1,2293243
Pulheim	99.000	0,1154483
gesamt	1.695.000	

4. Zur teilweisen Deckung der Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Aachener Verkehrsverbund (AVV) für die Betriebskosten der grenzüberschreitenden Omnibusverkehre -jeweils nach platzkilometrischen Leistungen- wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in den Haushaltsjahren **2023 und 2024** in Höhe von jeweils **15.718 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (**Mehrbelastung**) werden die Städte Erftstadt und Elsdorf herangezogen.

Es entfallen in 2023 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Elsdorf	4.078	0,0117704
Erftstadt	11.640	0,0153664
gesamt	15.718	

Es entfallen in 2024 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Elsdorf	4.078	0,0115396
Erfstadt	11.640	0,0150651
gesamt	15.718	

5. Zur teilweisen Deckung des Zuschusses an die Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH wird gem. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 16.630.524 EUR und im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 17.562.545 EUR erhoben.

Dabei werden in der Sparte Omnibus die Platzkilometer zugrundegelegt, während in der Sparte AST die Erträge, Aufwendungen und Verwaltungskosten für jede Kommune ermittelt werden. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erfstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen in 2023 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	1.170.776	3,2605445
Bergheim	2.806.660	2,2749716
Brühl	765.242	0,9823449
Elsdorf	854.035	2,4650089
Erfstadt	2.836.763	3,7449289
Frechen	2.382.660	1,8719568
Hürth	957.543	0,8416867
Kerpen	2.664.232	2,1535115
Pulheim	1.905.668	2,2667301
Wesseling	286.945	0,4135448
gesamt	16.630.524	

Es entfallen in 2024 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	1.236.389	3,3757578
Bergheim	2.963.953	2,3553601
Brühl	808.128	1,0170568
Elsdorf	901.898	2,5521141
Erfstadt	2.995.744	3,8772611
Frechen	2.516.191	1,9381044
Hürth	1.011.207	0,8714292
Kerpen	2.813.542	2,2296073
Pulheim	2.012.466	2,3468263
Wesseling	303.027	0,4281590
gesamt	17.562.545	

6. Zur Deckung der Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Kreis Euskirchen zu den Betriebskosten für die RVK-Linien 807, 984 und 985 (Vereinbarung mit dem Kreis Euskirchen) - jeweils nach Gesamtnutzkilometern - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 in Höhe von jeweils **576.342 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Brühl und Erftstadt herangezogen.

Es entfallen in 2023 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Brühl	153.342	0,1968459
Erftstadt	423.000	0,5584199
gesamt	576.342	

Es entfallen in 2024 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Brühl	153.342	0,1929862
Erftstadt	423.000	0,5474705
gesamt	576.342	

7. Zur Deckung der Nettoaufwendungen folgender kreiseigener Förderschulen

- Maria-Montessori-Schule,
- Paul-Kraemer-Schule,
- Schule zum Römerturm,
- Milos-Sovak-Schule,
- Michael-Ende-Schule,
- Heinrich-Böll-Schule und
- Albert-Einstein-Schule

wird jeweils nach den Schülerinnen und Schülern - Zuordnung nach Wohnort - gem. § 56 Abs. 4 KrO NRW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von **12.954.058 EUR** und im Haushaltsjahr 2024 in Höhe von **13.931.793 EUR** erhoben.

Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen in 2023 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	652.873	1,8182141
Bergheim	2.600.859	2,1081572
Brühl	764.463	0,9813449
Elsdorf	970.856	2,8021904
Erftstadt	1.265.916	1,6711884
Frechen	1.724.918	1,3551963
Hürth	1.455.574	1,2794593
Kerpen	2.056.995	1,6626789
Pulheim	679.610	0,8083740
Wesseling	781.994	1,1270089
gesamt	12.954.058	

Es entfallen in 2024 auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	752.855	2,0555474
Bergheim	2.988.634	2,3749733
Brühl	776.152	0,9768139
Elsdorf	1.130.164	3,1980417
Erfstadt	1.375.207	1,7798706
Frechen	1.800.600	1,3869181
Hürth	1.484.842	1,2795942
Kerpen	2.144.701	1,6995805
Pulheim	681.009	0,7941550
Wesseling	797.629	1,1270020
gesamt	13.931.793	

8. Die Umlage nach Nr. 1 sowie die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 2 bis 7 sind zum 10. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben.
9. Die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 3, 5 bis 7 werden gemäß § 56 Abs. 4 und 6 KrO NRW bei Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im übernächsten Jahr ausgeglichen.

§ 7

1. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW werden folgende Budgets gebildet:
 - a) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - b) Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13), die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 16) sowie das SK 5019000 (Zeile 11, soweit nicht im Personalbudget) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsverpflichtet zu Gunsten der Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) der jeweiligen Teilpläne. Von diesem Budget ausgenommen sind die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen im Produktbereich 05 - Soziale Leistungen (s. auch Buchstabe d).
 - c) Die Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsberechtigt zu Lasten der Zeilen 13 und 16 der jeweiligen Teilpläne.
 - d) Die Transferaufwendungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. In das Budget der Sozialtransferaufwendungen (Produktbereich 05 - Soziale Leistungen) werden die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen (Kontierung 546x) einbezogen.
 - e) Die Finanzaufwendungen (Zeile 20) aller Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - f) Die Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung (Zeile 28) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - g) Die investiven Auszahlungen aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte (Zeilen 7 - 12 der jeweiligen Teilpläne) werden zu einem Budget zusammengefasst. Zusätzliche Aufwendungen für Abschreibungen müssen auf Amts-/Referatebene erwirtschaftet werden.

In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Sofern die Aufwendungen unter a), b), d) und e) mit entsprechenden Auszahlungen korrespondieren, werden diese sowie die konsumtiven Auszahlungen, denen keine Aufwendungen gegenüberstehen, zu einem Budget auf Amts-

/Referatebene zusammengefasst. Bei Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben (insbesondere im Bereich Hochbau, Liegenschaften und zentraler Beschaffungsstelle) werden zur Bewirtschaftung der entsprechenden Ansätze die Budgets produktübergreifend erweitert. Hierbei werden die unterschiedlichen Budgets der einzelnen Ämter/ Referate durch Mitgabe von Kostenstellen getrennt. Eine darüber hinaus kostenstellenübergreifende Deckung innerhalb der Zeile eines Produktes ist möglich. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Die Verfügungsmittel des Landrates sind aus dem unter b) genannten Budget ausgenommen.

2. Einsparungen bei Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 12) und bei sonstigen Auszahlungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen des Verantwortungsbereichs (Zeile 9 der jeweiligen Teilpläne) erklärt, sofern der zusätzliche Abschreibungsaufwand (Zeile 14) über Nr.1 c) gedeckt ist. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Planvermerkes in den Teilplänen.
3. Sofern nicht in den Teilplänen entsprechende Planvermerke enthalten sind, berechtigen Mehrerträge bei einzelnen Produktsachkonten zu Mehraufwendungen bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
 - b) Es besteht eine rechtliche Zweckbindung zwischen Ertrag und Aufwand,
 - c) Die Anwendung der unechten Deckung führt nicht zu einer Minderung des Zahlungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit,
 - d) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.

Die damit korrespondierenden Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

4. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
 - b) Es besteht eine rechtliche Zweckbindung zwischen Einzahlung und Auszahlung,
 - c) Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.
5. Sofern in den jeweiligen Erläuterungen zu den Teilplänen besondere Vermerke aufgenommen wurden, gelten diese vorrangig.
6. Gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO NRW werden die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen Teilpläne zu einem Budget zusammengefasst.
7. Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates für übertragbar erklärt, wobei nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen noch bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Die Entscheidung zur Übertragbarkeit erfolgt im Einzelfall.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 35.000 EUR ausmachen. Als nicht erheblich gelten diese, wenn sie aufgrund interner Leistungsverrechnung und infolge von Jahresabschlussbuchungen notwendig werden.
2. Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer/ die Leitung des Amtes für Finanzwirtschaft und Controlling. Soweit die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

§ 9

Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 und § 13 KomHVO NRW werden entsprechend des Beschlusses des Kreistages vom 28.02.2008 (DS-Nr. 10/2008) auf 35.000 EUR festgesetzt.

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Die im Stellenplan angebrachten Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) haben die Wirkung, dass jede frei werdende, von einem Vermerk betroffene Beamten- oder Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer anderen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

II. Möglichkeit zur Einsichtnahme

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 liegt gem. § 54 KrO NRW in der Zeit vom 20.12.2022 bis 23.03.2023 jeweils montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr (nur werktags) im Kreishaus in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Ebene 2 Flur A Raum 55, öffentlich aus.

Daneben ist der Entwurf im Internet unter der Adresse www.rhein-erft-kreis.de „Digitaler Haushalt“ aufrufbar.

III. Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können von Einwohner*innen oder Abgabepflichtigen der kreisangehörigen Städte ab dem 17.01.2023 innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises (Amt für Finanzwirtschaft und Controlling), Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Ebene 2 Flur A Raum 55, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Bergheim, 08.12.2022



Frank Rock
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2022

Aufgrund des § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 43 ff und 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der jeweils gültigen Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten von 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 55 des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Kreisstadt Bergheim am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kreisstadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiberin oder Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung und die Abfuhr der Anlageninhalte. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird vom Erftverband aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Kreisstadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Kreisstadt liegenden Grundstücks ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Kreisstadt von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin oder jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Kreisstadt Bergheim zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Kreisstadt Bergheim zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Kreisstadt kann im Einzelfall die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn die Landwirtin oder der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Betreiber/in der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Eigentümerin oder der Eigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als Untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Kreisstadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entleert werden kann. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Kreisstadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

- (1) Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer gegenüber der Kreisstadt durch Wartungsprotokoll (mit einer

integrierten Schlammspiegel-Messung) einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Kreisstadt Bergheim erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Kreisstadt Bergheim erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen.

Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Kreisstadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Kreisstadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Kreisstadt über. Die Kreisstadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat der Kreisstadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Kreisstadt alle zur Durchführung der Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl die bisherige oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer verpflichtet, die Kreisstadt Bergheim unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Kreisstadt Bergheim hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Kreisstadt Bergheim kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Kreisstadt Bergheim ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften

dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Kreisstadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren ihres oder seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw).

Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Kreisstadt Bergheim.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen.

Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw.

Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen.

Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW.

Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Kreisstadt Bergheim hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Kreisstadt Bergheim Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

Gemäß § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw sind innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und die vor dem 01. Januar 1965 errichtet wurden, und bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01. Januar 1990 errichtet wurden, erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2015 auf deren Zustand und

Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 prüfen zu lassen.

Außerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten sind gemäß § 8 Abs. 4 SÜwVO Abw bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, erstmals bis spätestens zum 31.12.2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Für die Prüfung anderer bestehender Abwasserleitungen wird keine Frist zur Erstprüfung vorgegeben.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Kreisstadt durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Kreisstadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw kann die Kreisstadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat sie oder er die Kreisstadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren oder seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie oder er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Kreisstadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Kreisstadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NRW und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als

Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 11 Abs. 3 mit der vergeblichen Anreise.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Die Benutzungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 12 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
 - a) bei abflusslosen Gruben sowie bei Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert (roh) des zu entsorgenden Abwassers bis zu 2.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) 100,25 € je cbm abgefahrenen Grubeninhalts,
 - b) bei abflusslosen Gruben sowie Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert (roh) des zu entsorgenden Abwassers von 2.001 mg/l bis zu 30.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) 118,76 € je cbm abgefahrenen Grubeninhalts,
 - c) bei abflusslosen Gruben sowie bei Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert (roh) des zu entsorgenden Abwassers von mehr als 30.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) 138,83 € je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.
- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauchs von mehr als 50 m Länge erforderlich, sind für jede angefangenen 10 m 7,67 € zu zahlen.
- (3) Für eine vergebliche Anfahrt sind 20,45 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

§ 13 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 5, 6, 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte oder jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer gerichtet sind.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 14 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
- b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Kreisstadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
- d) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) seiner Auskunftspflicht nach §§ 7-8 nicht nachkommt,
- h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
- j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW)

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 14.05.2014 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 19.12.2022
gez. Mießler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Bergheim vom 19.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 1,2,4,6 und 7 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

die nachfolgend aufgeführten Absätze des § 5 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt im Jahr je cbm Schmutzwassermenge **3,20 Euro**
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt im Jahr je qm angeschlossener Grundstücksfläche **1,37 Euro**
- (3) Die Benutzungsgebühr nach § 2 Abs.2 dieser Satzung beträgt im Jahr je cbm Abwasser **3,93 Euro**

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 19.12.2022
gez. Mießeler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Bergheim vom 19.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

die nachfolgend aufgeführten Absätze des § 4 werden wie folgt geändert:

- (2) Die Jahresgebühr für die Restmülltonne beträgt bei 14-tägiger Entleerung
- | | | |
|--------------|--------------------------|-------------------|
| a) für jeden | 60-l-Behälter | 128,00 € |
| b) für jeden | 80-l-Behälter | 170,00 € |
| c) für jeden | 120-l-Behälter | 255,00 € |
| d) für jeden | 240-l-Behälter | 511,00 € |
| e) für jeden | 770-l-Großraumbehälter | 1.639,00 € |
| f) für jeden | 1.100-l-Großraumbehälter | 2.342,00 € |
- (3) Die Jahresgebühr für die Restmülltonne beträgt bei wöchentlicher Entleerung
- | | | |
|--------------|--------------------------|-------------------|
| a) für jeden | 770-l-Großraumbehälter | 2.396,00 € |
| b) für jeden | 1.100-l-Großraumbehälter | 3.423,00 € |
- (4) Die Abfallentsorgungsgebühren für die Abfuhr der gekennzeichneten Restabfallsäcke, die mit einem Fassungsvermögen von 70 l zugelassen sind und auf privatrechtlicher Basis an den Benutzer abgegeben werden, sind beim Kauf der Abfallsäcke zu entrichten. Die Gebühr beträgt 5,60 € je Abfallsack.
- (5) Bei vollständiger und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung wird auf die Jahresgebühr für die Restmülltonne auf schriftlichen Antrag ein Gebührenabschlag gewährt. Der Gebührenabschlag beträgt pro Jahr
- | | | |
|--------------|----------------------------|-----------------|
| a) bei einem | 60-l-Behälter | 33,00 € |
| b) bei einem | 80-l-Behälter | 43,00 € |
| c) bei einem | 120-l-Behälter | 65,00 € |
| d) bei einem | 240-l-Behälter | 130,00 € |
| e) bei einem | 770-l-Behälter (wöch.) | 418,00 € |
| f) bei einem | 770-l-Behälter (14 täg.) | 418,00 € |
| g) bei einem | 1.100-l-Behälter (wöch.) | 597,00 € |
| h) bei einem | 1.100-l-Behälter (14 täg.) | 597,00 € |
- (6) Die Jahresgebühr für die Entleerung einer weiteren bereitgestellten Bioabfalltonne in der Größe eines 240-l-Behälters beträgt 130,00 €. Pro Restmüllgefäß kann ein Biogefäß ohne zusätzliche Gebühr genutzt werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 32. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 19.12.2022

gez. Mießeler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim vom 19.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

die nachfolgend aufgeführten Absätze des § 3 werden wie folgt geändert:

- | | | |
|-----|--|---------------|
| (3) | Die Benutzungsgebühr beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn jährlich je Meter Frontlänge | 1,98 € |
| (4) | Die Benutzungsgebühr beträgt bei einer einmaligen 14-tägigen Reinigung der Fahrbahn jährlich je Meter Frontlänge | 0,99 € |
| (6) | Wird die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Frontlänge jährlich | 0,73 € |
| (8) | Für die im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung gesondert aufgeführten Gehwegflächen, die von der Stadt zweimal wöchentlich gereinigt und die im Winter gewartet werden, wird eine jährliche Gebühr von je Meter Frontlänge erhoben. | 7,29 € |
| (9) | Für die Fußgängerzonen, die im Straßenverzeichnis ebenfalls ausgewiesen sind, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich | |
| | a) bei fünfmal wöchentlicher Reinigung (außer an Sonn- und Feiertagen) und bei Durchführung der Winterwartung durch die Stadt 41,72 € je Meter Frontlänge und | |
| | b) bei zweimal wöchentlicher Reinigung (außer an Sonn- und Feiertagen) und bei Durchführung der Winterwartung durch die Stadt 17,12 € je Meter Frontlänge. | |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 19.12.2022
gez. Mießeler, Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023 (Hebesatz-Satzung 2023) vom 19.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der aktuell gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der aktuell gültigen Fassung und des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	760 v. H.
2.	Gewerbesteuer	500 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Kreisstadt Bergheim über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 19.12.2022
gez. Mießeler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim vom 19.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17. 06. 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Punkt 1 - 6 erhalten folgende geänderte Fassung:

1. Gebühren für die Grabnutzung, Grabanpachtung, Pachtverlängerung und Wiederanpachtung sowie Gebühren für die Bereitstellung des Aschenstreufeldes

1.1 Erdgräber (Sarggräber)

1.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	1.311,00 €
1.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre	629,00 €
1.1.3	Anonymes Erdreihengrab inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	2.360,00 €
1.1.4	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	3.147,00 €
1.1.5	Tiefenerdwahlgrab	3.462,00 €
1.1.6	Bei Mehrfacherdwahlgrabstellen als Einfach- und Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren nach den Ziffern 1.1.4 und 1.1.5 dieser Satzung <u>je weiterer Grabstelle</u> um die entsprechende Gebühr der Einzelstelle.	
1.1.7	Pflegeleichtes Rasenerdreihengrab inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	2.754,00 €

1.2 Urnengräber

1.2.1	Urnendreihengrab	1.049,00 €
1.2.2	Urnendreihengrab in Urnengemeinschaftsanlage inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	1.705,00 €
1.2.3	Anonymes Urnendreihengrab (auf einem einheitlichen Urnenflur ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte) inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	1.442,00 €
1.2.4	Urnendwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	2.518,00 €
1.2.5	Urnendwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	2.832,00 €
1.2.6	Urnendwahlgrabkammer bis zu zwei Aschenurnen in Urnenstele	3.147,00 €
1.2.7	Urnendwahlgrabkammer bis zu vier Aschenurnen in Urnenwand	2.990,00 €
1.2.8	Pflegefreie Urnendwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	2.675,00 €
1.2.9	Pflegefreie Urnendwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	2.990,00 €

Erfolgt gemäß den Vorschriften der Friedhofssatzung der Kreisstadt Bergheim, in der jeweils gültigen Fassung, die Verlängerung oder der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, wird für jedes angefangene Jahr die entsprechend anteilige Gebühr nach Ziffer 1 dieser Satzung erhoben.

1.3	<u>Aschenstreufeld</u>	787,00 €
-----	------------------------	----------

2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

2.1 Erdbestattungen (Sargbestattungen)

2.1.1	Erdbestattung Erwachsene und Kinder über 5 Jahre in einem Reihen- oder Wahlgrab sowie die obere Erdbestattung in einem Tiefenwahlgrab	959,00 €
2.1.2	Erdbestattung Kinder bis zu 5 Jahre in einem Reihengrab	201,00 €
2.1.3	Erdbestattung Früh- und Totgeburten in einem Reihengrab	119,00 €
2.1.4	Erdbestattung in einem anonymen Reihengrab	774,00 €
2.1.5	Untere Erdbestattung in einem Tiefenwahlgrab	1.126,00 €
2.1.6	Bestattungen von Gebeinesärgen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.	

2.2 Urnenbeisetzungen

2.2.1	Urnenbeisetzung in einem Reihen- oder Wahlgrab sowie in einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte	292,00 €
2.2.2	Urnen- und Aschenbeisetzung in einem anonymen Reihengrab	236,00 €
2.2.3	Urnenbeisetzung in der Urnenwahlgrabkammer	218,00 €

2.3 Aschenverstreuerung

	auf einem angelegten Aschenstreufeld	218,00 €
--	--------------------------------------	----------

3. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

3.1	Aufbewahrung von Leichen in Leichenkammern <u>für jeden angefangenen Kalendertag</u>	83,00 €
3.2	Aufbewahrung von Leichen in Kühlzellen <u>für jeden angefangenen Kalendertag</u>	108,00 €
3.3	Benutzung der Trauerhalle	252,00 €
3.4	Aufbewahrung von Urnen <u>für jede angefangene Woche</u>	66,00 €

4. Gebühren für sonstige Leistungen

4.1	Genehmigung eines Antrags zum Aufstellen, Verändern oder Versetzen von Grabgestaltungen (zzgl. Grabräumungsgebühren gemäß Ziffer 5 sowie ggfs. zzgl. Gebühr für die Überwachung der Standfestigkeit bei stehenden Grabmalen gemäß Ziffer 4.2)	49,00 €
4.2	Überwachung der Standfestigkeit bei stehenden Grabmalen Diese Gebühr wird anlässlich der Genehmigung eines Antrages zum Aufstellen, Verändern oder Versetzen von Grabgestaltungen gemäß Punkt 4.1 festgesetzt.	50,00 €
4.3	Genehmigung eines Antrages zur Rückgabe von Nutzungsrechten an einzelnen unbelegten Wahlgrabstellen bei einer Mehrfachgrabstätte inkl. des Absteckens der neuen Grabstätte	47,00 €
4.4	Genehmigung der Ausgrabung zur Überführung auf einen Friedhof außerhalb des Stadtgebietes	24,00 €
4.5	Bei der Versendung von Urnen werden die tatsächlichen Kosten für Verpackung und Porto in Rechnung gestellt.	
4.6	Umschreiben des Grabnutzungsrechtes auf den Rechtsnachfolger, Entzug oder vorzeitige Rückgabe des Grabnutzungsrechtes	15,00 €
4.7	Ausstellen von Ersatzurkunden für das Grabnutzungsrecht sowie von Zweitausfertigungen	8,00 €
4.8	Unterhaltungsgebühr bei Entzug oder vorzeitiger Rückgabe des Grabnutzungsrechtes je Jahr der verbleibenden Ruhezeit	
4.8.1	für Urnengrabstätten	31,00 €
4.8.2	für Erdgrabstätten pro Grabstelle	31,00 €
4.9	Erteilung eines Berechtigungsscheines für die Durchführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen	39,00 €

5. Grabräumungsgebühren*

Grabräumungsgebühren werden im Voraus anlässlich der Genehmigung eines Antrags zum Aufstellen von Grabgestaltungen gemäß Punkt 4.1 festgesetzt sowie bei der Beauftragung der Kreisstadt Bergheim in den Fällen, in denen noch keine Grabräumungsgebühr im Voraus gezahlt wurde.

5.1 Räumung eines Grabes mit liegendem Grabmal ohne Abdeckplatte und einschließlich Einfassung und Bepflanzung, eines Grabes mit Einfassung einschließlich Bepflanzung und eines Grabes mit Bepflanzung bei

5.1.1 Grabräumung von Erdgräbern (Sarggräbern)

5.1.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	216,00 €
5.1.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre und pflegeleichtes Rasenerdreihengrab	73,00 €
5.1.1.3	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	239,00 €
5.1.1.4	Erddoppelwahlgrab (Einfachgrab)	463,00 €
5.1.1.5	Tiefenerdwahlgrab	281,00 €

5.1.2 Grabräumung von Urnengräbern

5.1.2.1	Urnenreihengrab, pflegefreie Urnenwahlgrabstätte und Urnenwahlgrabkammer	78,00 €
5.1.2.2	Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	110,00 €
5.1.2.3	Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	206,00 €

5.2 Räumung eines Grabes mit stehendem Grabmal ohne oder mit Abdeckplatte, Einfassung und Bepflanzung oder

Räumung eines Grabes mit liegendem Grabmal einschließlich Abdeckplatte, Einfassung und Bepflanzung bei

5.2.1 Grabräumung von Erdgräbern (Sarggräbern)

5.2.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	243,00 €
5.2.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre und pflegeleichtes Rasenerdreihengrab	86,00 €
5.2.1.3	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	297,00 €
5.2.1.4	Erddoppelwahlgrab (Einfachgrab)	580,00 €
5.2.1.5	Tiefenerdwahlgrab	341,00 €

5.2.2 Grabräumung von Urnengräbern

5.2.2.1	Urnenreihengrab	98,00 €
5.2.2.2	Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	135,00 €
5.2.2.3	Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	256,00 €

Erfolgt die Grabräumung einer Mehrfachgrabstätte als Einfach- oder Tiefengrab und ist hierfür kein separater Gebührentarif ausgewiesen, erhöht sich die jeweilige Gebühr je weiterer Grabstelle um die entsprechende Gebühr der Einzelstelle nach den Ziffern 5.1 und 5.2.

Wird bei Grabräumungen nach den Ziffern 5.1 und 5.2 die Inanspruchnahme von Fremdleistungen (z.B. die der Stadtwerke Bergheim GmbH) erforderlich, werden deren Kosten noch zusätzlich in Rechnung gestellt.

6. Gebühren für Ausgrabungen und Wiedereinbettungen

- | | | |
|-----|---|----------|
| 6.1 | Ausgrabungen von Urnen
zzgl. der Bereitstellung einer Aschenkapsel, sofern das Umfüllen des
Aschenrestes in eine andere Urne erforderlich wird | 347,00 € |
| 6.2 | Für die Durchführung von Wiedereinbettungen werden die entsprechenden
Bestattungs- und Beisetzungsgebühren nach der Ziffer 2 dieser Satzung erhoben. | |

§ 4 Punkt 8 wird neu eingefügt:

8. Umsatzsteuer

Die Gebühren (*) nach Ziffer 5 sind in den Fällen, in denen noch keine Grabräumungsgebühr im Voraus erhoben wurde, bei der Beauftragung der Kreisstadt Bergheim Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzukommt.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 19.12.2022
gez. Mießeler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg, 1. Änderung – Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Bau-
gesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlich-
keit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst

- 1. den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56/ Bedburg „Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB*
- 2. sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.*

Die Freiflächen zwischen der Erft (im Westen), der Kreisstraße 37n (Norden), der Waldkante im Osten und dem Weg vor dem Becken der ehemaligen Klärteiche(Süden) waren Teil des Betriebsgeländes der früheren Zuckerfabrik Jülich AG. Der im Jahr 2020 rechtskräftig gewordene Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg – „Ehemalige Zuckerfabrik“ regelt die geplante Bebauung für diese 22,3 ha große Fläche. Noch vor Einleitung der Erschließungsarbeiten soll der Bebauungsplan in Teilen geändert werden. Die verschiedenen Änderungen betreffen mehrere Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Für die Bebauungsplanänderung ist es erforderlich, dass der Flächennutzungsplan in einem Teilbereich geändert werden muss. Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 56/ Bedburg, 1. Änderung.

Eine Beschreibung der Ziele und Zwecke der Planungsänderung liegt vom

**28. Dezember 2022 bis einschließlich 25. Januar 2023
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,
Zimmer 2.41**

während der Öffnungszeit der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter „www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit sich im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 2.41 über die Planungen unterrichten zu lassen. Darüber hinaus können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an stadtplanung@bedburg.de oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 2.41, vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 56/Bedburg, 1. Änderung – „Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

Bedburg, 15.12.2022

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

Lageplan Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg, 1. Änderung – „Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“

(ohne Maßstab)





Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

63. Flächennutzungsplanänderung – Parkhaus im Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlich-keit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst

1. *den Aufstellungsbeschluss für die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Parkhaus im Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB*
2. *sowie den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.*

Im Nordosten des geplanten Baugebietes der Ehemaligen Zuckerfabrik, unmittelbar am Kreisverkehrsplatz der Kreisstraße 37 und der Straße „Am Schloss“, soll ein Sondergebiet zur Errichtung eines Parkhauses festgesetzt werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entneh-men.

Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 56/ Bedburg, 1. Ände-rung.

Eine Beschreibung der Ziele und Zwecke der Planungsänderung liegt vom

**28. Dezember 2022 bis einschließlich 25. Januar 2023
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,
Zimmer 2.41**

während der Öffnungszeit der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter „www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit sich im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 2.41 über die Planungen unterrichten zu lassen. Darüber hinaus können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an stadtplanung@bedburg.de oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 2.41, vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB der 63. Flächennutzungsplanänderung – „Parkhaus im Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
2. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

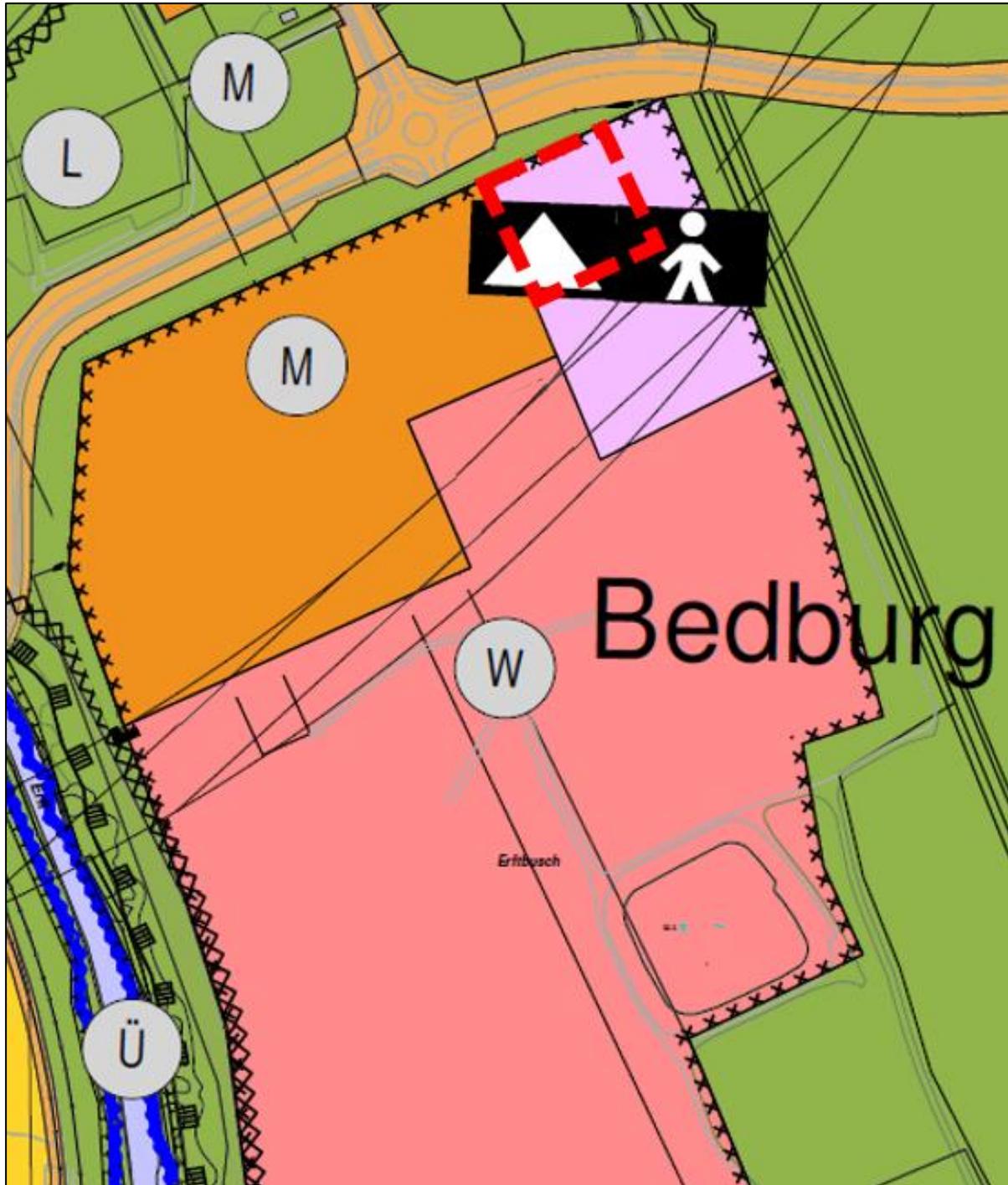
Bedburg, 15.12.2022

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

Lageplan 63. Flächennutzungsplanänderung – „Parkhaus im Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“

(ohne Maßstab)



Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 161 Pulheim

Bereich: Möbelhaus Segmüller

(Parallelverfahren: Vorlage 373/2022 Flächennutzungsplan – Teilbereichsänderung Nr. 20.1 Pulheim)

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 161 Pulheim gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist in erster Linie die planrechtliche Steuerung des Standortes „Möbelhaus Segmüller“ entsprechend der landes- und bundesrechtlichen Regelungen:

- Festsetzung des bestehenden Möbelhausstandortes als Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel - Möbelhaus
- Die Verkaufsflächen des Möbelhauses hinsichtlich der zentrenrelevanten Sortimente sollen dem Bestand entsprechend auf 1.500 m² beschränkt werden.
- Die Gesamtverkaufsfläche soll ebenfalls begrenzt werden. Die genaue Größe ist im Laufe des Verfahrens unter besonderer Berücksichtigung der im Einzelnen noch zu ermittelnden Voraussetzungen des landesplanerischen Zieles 6.5-7 zu ermitteln und festzusetzen. Dabei soll jedoch die maximale Vergrößerung der heutigen Gesamtverkaufsfläche von 30.000 m² um 8.000 m² (Kernsortiment Möbel) auf eine Gesamtgröße von 38.000 m² gelten.
- Beibehalt der Nutzung Gewerbegebiet im Bereich der Logistikhalle mit Ausschluss des Einzelhandels

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 161 Pulheim (Planzeichnung) liegen nebst dem Entwurf der Begründung (Teil A, Stand November 2022), der Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Teil B der Begründung, Stand November 2022), die textlichen Festsetzungen, die Übersichtskarte zum Geltungsbereich des BP Nr. 161 Pulheim, ein Verkehrsgutachten zum BP Nr. 161 Pulheim, eine Entwässerungsstudie zum BP Nr. 161 Pulheim (Stand November 2022), eine Artenschutzprüfung Stufe II zum BP Nr. 161 Pulheim (Stand September 2022), eine schalltechnische Untersuchung zum BP Nr. 161 Pulheim (Stand September 2022), eine fachgutachterliche Stellungnahme zur geplanten Erweiterung des Segmüller Einrichtungshauses in Pulheim (Stand Juli 2022), eine städtebauliche Verträglichkeitsanalyse für die Erweiterung des Einrichtungshauses Segmüller in Pulheim (Einordnung LEP NRW 2019, Stand Juli 2022), eine städtebauliche Verträglichkeitsanalyse für die Erweiterung des Einrichtungshauses Segmüller in Pulheim (Stand Juli 2022) sowie die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 05.01.2023 bis einschließlich 13.02.2023

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus.

Der Entwurf der Begründungen vom Stand: November 2022 liegen aufgrund des Umfangs dieser Unterlagen im Ordner unter Anlage 4 in Raum 2.16 zur Einsicht aus.

Die genannten Fachgutachten / Stellungnahmen / Studien können wegen des Umfangs der Unterlagen im Raum 2.16 eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Zusammenstellung der Stellungnahmen der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit, Stand Dezember 2022, Stadtplanung Zimmermann GmbH
- Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Teil B der Begründung zum Entwurf), Stand November 2022, SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH
- Verkehrsgutachten, Stand November 2022, PTV Transport Consult GmbH
- Entwässerungsstudie, Stand September 2022, FISCHER TEAMPLAN Ingenieurbüro GmbH
- Artenschutzprüfung Stufe II, Stand September 2022, Große – Kreyszig – Dr. Schönert GbR
- Schalltechnische Untersuchung der Lärmimmissionen aus Straßen-, Schienenverkehr und Gewerbe, Stand September 2022, ADU cologne

In den vorgenannten Unterlagen werden Informationen zu folgenden Themenblöcken gegeben:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Menschen

- finden sich im Umweltbericht, in der Zusammenstellung der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit (Untere Immissionsschutzbehörde) und in der schalltechnischen Untersuchung. Hier werden Aussagen insbesondere zu erwarteten gewerblichen und verkehrlichen Geräuschimmissionen getroffen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- finden sich im Umweltbericht, in der Zusammenstellung der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit (Untere Naturschutzbehörde) und in der Artenschutzprüfung Stufe II.
Es werden Aussagen gemacht zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- finden sich im Umweltbericht.
Es werden Aussagen zur Auswirkung der Planung auf das Schutzgut gemacht.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- finden sich im Umweltbericht und in der Zusammenstellung der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit (Untere Bodenschutzbehörde, RWE Power).
Es werden Aussagen gemacht zu Bodenfunktionen, Bodenqualität und Bodenzusammensetzung und Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich im Umweltbericht und in der Entwässerungsstudie.
Es werden Aussagen der Planung auf das Schutzgut (v.a. Grundwasser) und zur Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers gemacht.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- finden sich im Umweltbericht.
Es werden Aussagen zur Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut gemacht.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- finden sich im Umweltbericht und in der Zusammenstellung der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit (Untere Bodenschutzbehörde, RWE Power).
Es werden Aussagen gemacht zu Bodenfunktionen, Bodenqualität und Bodenzusammensetzung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut kulturelles Erbe

- finden sich im Umweltbericht und in der Zusammenstellung der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit (LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland).
Es werden Aussagen zur Auswirkung der Planung auf das Schutzgut gemacht.

Umweltbezogene Informationen die Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes

- finden sich im Umweltbericht.

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 20.12.2022 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.16 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.16) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257 (Silvia Friedrich)
E-Mail: silvia.friedrich@pulheim.de oder stadtplanung@pulheim.de

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
E-Mail: silvia.friedrich@pulheim.de oder stadtplanung@pulheim.de

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:
Bebauungsplan Nr. 161 Pulheim

Gemäß § 4a Absatz 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

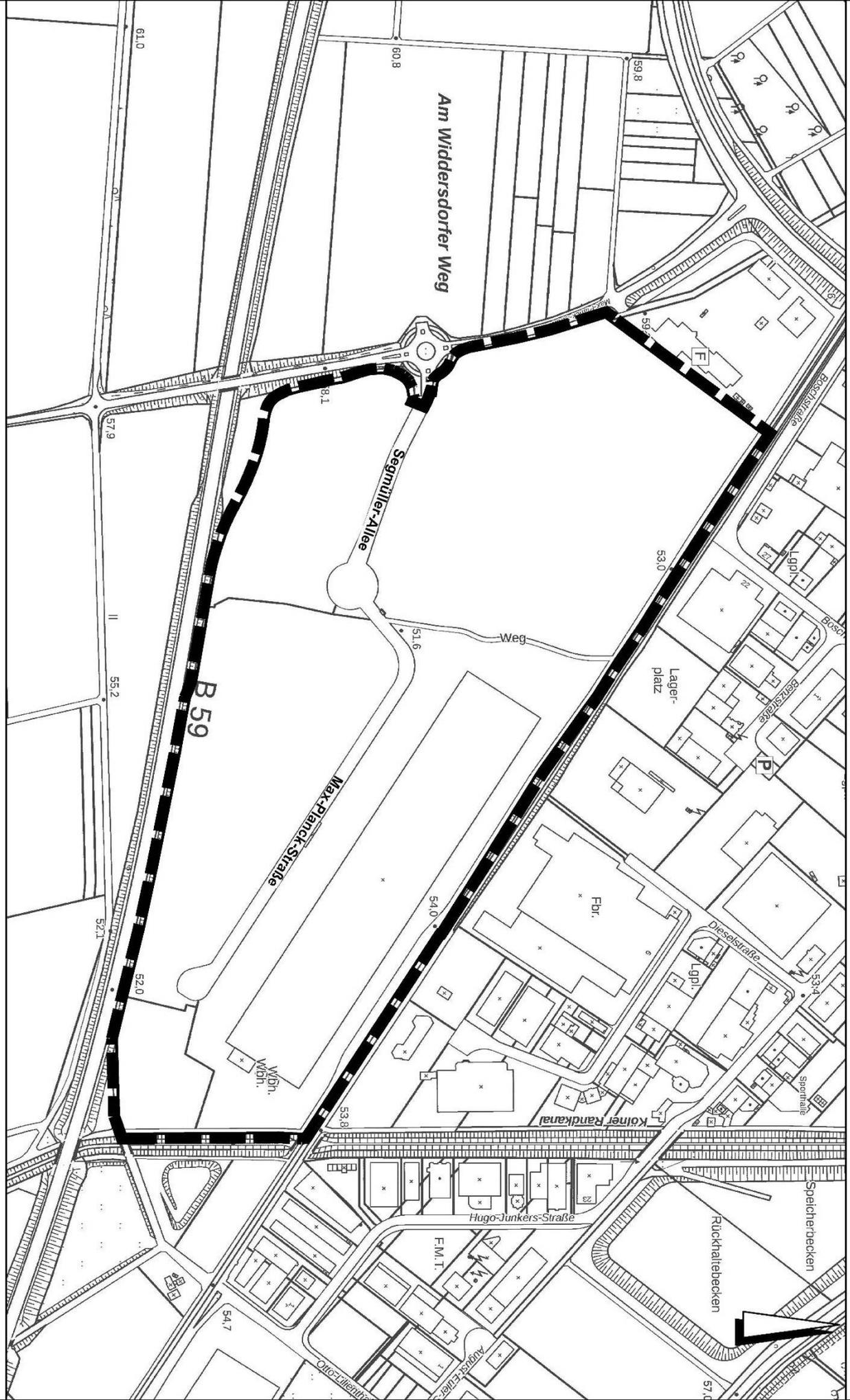
Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

In Vertretung

gez.
Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom: 20.12.2022
bis: 14.02.2023



Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim – Teilbereichsänderung Nr. 20.1 Pulheim – sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Bereich: Möbelhaus Segmüller

(Parallelverfahren: Vorlage 374/2022 Bebauungsplan Nr. 161 Pulheim – Möbelhaus Segmüller)

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 beschlossen, den Entwurf der Teilbereichsänderung Nr. 20.1 Pulheim gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, öffentlich auszulegen.

Ziel ist die planrechtliche Steuerung des Standortes „Möbelhaus Segmüller“ entsprechend der landes- und bundesrechtlichen Regelungen:

- Darstellung des bestehenden Möbelhausstandortes als Sondergebiet für den Großflächigen Einzelhandel - Möbelhaus
- Die Verkaufsflächen des Möbelhauses hinsichtlich der zentrenrelevanten Sortimente sollen dem Bestand entsprechend auf 1.500 m² beschränkt werden.
- Die Gesamtverkaufsfläche soll ebenfalls begrenzt werden. Die genaue Größe ist im Laufe des Verfahrens unter besonderer Berücksichtigung der im Einzelnen noch zu ermittelnden Voraussetzungen des landesplanerischen Zieles 6.5-7 zu ermitteln und festzusetzen. Dabei soll jedoch die maximale Vergrößerung der heutigen Gesamtverkaufsfläche von 30.000 m² um 8.000 m² (Kernsortiment Möbel) auf eine Gesamtgröße von 38.000 m² gelten.
- Beibehalt der Darstellung als Gewerbefläche im Bereich der Logistikhalle.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Entwurf der Teilbereichsänderung Nr. 20.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim nebst Entwurf der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 20.1 Pulheim (Stand: November 2022), Anfrage gemäß § 34 LPlG NRW vom 18.10.2022, Gutachten – städtebauliche Verträglichkeitsanalyse vom Juli 2022 sowie Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen in der Zeit

vom 05.01.2023 bis einschließlich 13.02.2023

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus. Die Planzeichnung (derzeitige Darstellung und zukünftige Darstellung), der Entwurf der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 20.1 Pulheim, das Gutachten – städtebauliche Verträglichkeitsanalyse (Stand Juli 2022), die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Stellungnahme der Landesplanungsbehörden nach § 34 LPlG NRW hängen im Plankasten auf dem Flur.

Das Fachgutachten – Umweltbericht zur Teilbereichsänderung Nr. 20.1 Pulheim (Teil B der Begründung) kann (wegen des Umfangs der Unterlage) im Raum 2.16 eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Zusammenstellung der Stellungnahmen der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit, Stand Dezember 2022, Stadtplanung Zimmermann GmbH
- Umweltbericht (Teil B der Begründung zum Entwurf), Stand November 2022, SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH
- Stellungnahme der Landesplanungsbehörden, Stand Oktober 2022

In den vorgenannten Unterlagen werden Informationen zu folgenden Themenblöcken gegeben:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Menschen

- finden sich im Umweltbericht, in der Zusammenstellung der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit (Untere Immissionsschutzbehörde) sowie in der Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörden. Es werden Aussagen insbesondere zu erwarteten gewerblichen und verkehrlichen Geräuschemissionen getroffen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- finden sich im Umweltbericht, in der Zusammenstellung der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit (Untere Naturschutzbehörde) sowie der Stellungnahme der Landesplanungsbehörden. Es werden Aussagen gemacht zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- finden sich im Umweltbericht.
Es werden Aussagen zur Auswirkung der Planung auf das Schutzgut gemacht.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- finden sich im Umweltbericht, der Zusammenstellung der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit (Untere Bodenschutzbehörde, RWE Power) sowie der Stellungnahme der Landesplanungsbehörden. Es werden Aussagen gemacht zu Bodenfunktionen, Bodenqualität und Bodenzusammensetzung und Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich im Umweltbericht.
Es werden Aussagen der Planung auf das Schutzgut (v.a. Grundwasser) gemacht.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- finden sich im Umweltbericht.
Es werden Aussagen zur Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut gemacht.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- finden sich im Umweltbericht.
Es werden Aussagen zur Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut gemacht.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut kulturelles Erbe

- finden sich im Umweltbericht und in der Zusammenstellung der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit (LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland).
Es werden Aussagen zur Auswirkung der Planung auf das Schutzgut gemacht.

Umweltbezogene Informationen die Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes

- finden sich im Umweltbericht.

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 20.12.2022 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.16 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.16) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257 (Silvia Friedrich)
E-Mail: silvia.friedrich@pulheim.de oder stadtplanung@pulheim.de

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie
Alte Kölner Straße 26
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
E-Mail: silvia.friedrich@pulheim.de oder stadtplanung@pulheim.de

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:
02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:
Flächennutzungsplan – Teilbereichsänderung Nr. 20.1 Pulheim

Gemäß § 4a Absatz 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie

Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim (www.pulheim.de) nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

In Vertretung

gez.

Martin Höschen

Technischer Beigeordneter

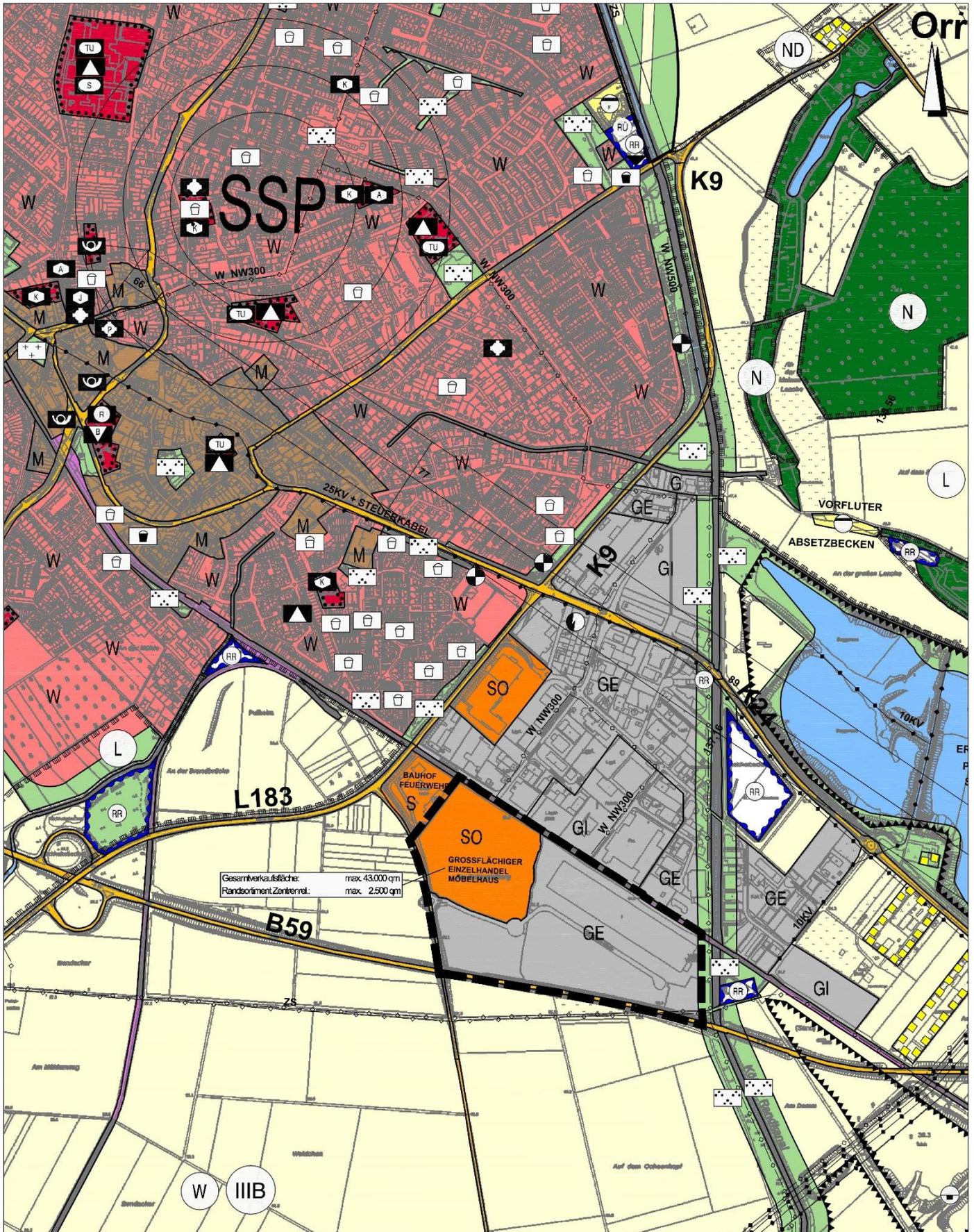
Aushang: vom: 20.12.2022
bis: 14.02.2023

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

Teilbereichsänderung Nr. 20.1 Pulheim

 Geltungsbereich der Änderung

z. Zt. gültige Darstellung: Sondergebiet mit der Zweckbestimmung
"Großflächiger Einzelhandel Möbelhaus"



Stadt Pulheim
Der Wahlleiter
Az.: II/330.12.92.11

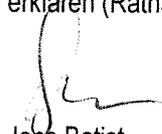
Pulheim, den 12.12.2022

Bekanntmachung

Herr Thomas Schroll, wohnhaft Rheidter Weg 30 a, 50259 Pulheim, wird mit Wirkung vom 31.12.2022 auf sein Ratsmandat im Rat der Stadt Pulheim verzichten.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass Nachfolgerin aus der Reserveliste Frau Gerda Maria Zechmeyer, wohnhaft Auf der Höhe 29, 50259 Pulheim, ist.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 3, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim).



Jens Batist
Wahlleiter

Bekanntmachung über die Änderung des Ortsrechtes

Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen und Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Hauptschulen und die Schule an der Jahnstraße (Förderschule) der Stadt Pulheim vom 15.07.2004

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 08.11.2022 unter TOP 10, Vorlage 169/2022, die „Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen und Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Hauptschulen und die Schule an der Jahnstraße (Förderschule) der Stadt Pulheim vom 15.07.2004“ als Teil des Ortsrechtes aufgehoben.

Begründung:

Das in der Präambel der o.g. Rechtsverordnung genannte Schulverwaltungsgesetz NRW ist mit Inkrafttreten des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) zum 01.08.2005 aufgehoben worden (vgl. § 130 SchulG NRW). Das geltende SchulG NRW bietet keine Ermächtigung zur Bildung von Schulbezirken, sodass sich aufgrund der materiellen Änderung eine partielle Unwirksamkeit und damit eine Teilnichtigkeit ergibt. Aufgrund dessen wurde die Rechtsverordnung formal aufgehoben.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

4. Änderung vom ~~13.12.2022~~ der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10.03.2014

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Pulheim - jeweils in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10.03.2014 beschlossen:

§ 1 - Änderungen

§ 3 - Gebührenmaßstab, Gebührensätze (Änderungen unterstrichen)

Absatz 1 (Sätze 4, 9 und 11)

⁴Gebührensatz hierfür ist der Quotient aus den Abfallentsorgungskosten abzüglich Grundkostenanteil, der Kosten für die braunen und blauen Zusatzgefäße und der Kosten für die Zusatztermine für Grünschnitt- und Sperrmüllabfuhr geteilt durch das Jahresvolumen der grauen Gefäße und beträgt 0,059953 €/l. ⁹Der Gebührensatz für die braunen Zusatzgefäße beträgt 0,009403 €/l; der Gebührensatz für die blauen Zusatzgefäße beträgt unter ergänzender Berücksichtigung der Erlösentwicklung bezüglich der Altpapierverwertung 0,001599 €/l.
Satz 11 entfällt.

Absatz 4

Die Benutzungsgebühr für ein graues Gefäß (Gebührensatz multipliziert mit Jahresvolumen zuzüglich Grundgebühr) beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr

für ein	770 l Gefäß	<u>2.437,83 €</u>
für ein	1.100 l Gefäß	<u>3.466,63 €.</u>

Absatz 5

Die Benutzungsgebühr für ein graues Gefäß (Gebührensatz multipliziert mit Jahresvolumen zuzüglich Grundgebühr) beträgt bei 14-täglicher Abfuhr

für ein	40 l Gefäß	<u>99,70 €,</u>
für ein	60 l Gefäß	<u>130,88 €,</u>
für ein	80 l Gefäß	<u>162,04 €,</u>
für ein	120 l Gefäß	<u>224,39 €,</u>
für ein	240 l Gefäß	<u>411,24 €.</u>

Absatz 7

Die Benutzungsgebühr für einen grauen 65 l - Restmüllsack beträgt 5,50 €.

Absatz 8

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück wird je Grundstück ein Abschlag von der Gebühr für das graue Gefäß / die grauen Gefäße in Höhe von 22,10 € gewährt.

Absatz 9 (Sätze 1 und 2)

¹Die Benutzungsgebühr für ein braunes Zusatzgefäß (Gebührensatz multipliziert mit dem Jahresvolumen) beträgt für die veröffentlichten Abfahren

für ein	120 l Gefäß	<u>51,14 €</u> ,
für ein	240 l Gefäß	<u>102,28 €</u> .

²Die Benutzungsgebühr für ein blaues Zusatzgefäß (Gebührensatz multipliziert mit dem Jahresvolumen) beträgt für die veröffentlichten Abfahren

für ein	120 l Gefäß	<u>5,35 €</u> ,
für ein	240 l Gefäß	<u>10,69 €</u> ,
für ein	770 l Gefäß	<u>34,29 €</u> ,
für ein	1.100 l Gefäß	<u>48,99 €</u> .

Absatz 11 (Satz 1 Buchstaben a und b)

a)	Grünschnitt	<u>15,00 €</u>
b)	Sperrmüll	<u>28,00 €</u>

§ 2 – Inkrafttreten

Diese 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Pulheim vom 10.03.2014 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

19.12.
Pulheim, den 2022
Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

8. Änderung vom 13.12.2022 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim - Abwassergebührensatzung - vom 10. März 2014

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559) - vorstehende Gesetze in der jeweils aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim - Abwassergebührensatzung - vom 10. März 2014 beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen (Änderungen fett)

§ 3 – Schmutzwassergebühren

(8) Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden angefangenen cbm Schmutzwasser bezogen auf den Frischwasserbezug jährlich 1,71 € / cbm.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese 8. Änderung der Abwassergebührensatzung vom 10. März 2014 tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 13.12.
2022
Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister



Der Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 16.12.2022 über den Beschluss zur
Aufstellung der vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 35.5 Pulheim 1301 gemäß
§ 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Bereich: Ortskern Pulheim (Venloer Straße zwischen Farehamstraße und Auf dem Driesch)

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35.5 Pulheim 1301 gemäß § 2 Absatz 1 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, beschlossen.

Ziel der Änderung ist der Ausschluss von Garagen/Carports und Stellplätzen in einem Abstand von 12 m Tiefe ab der angrenzenden Verkehrsfläche.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

– Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

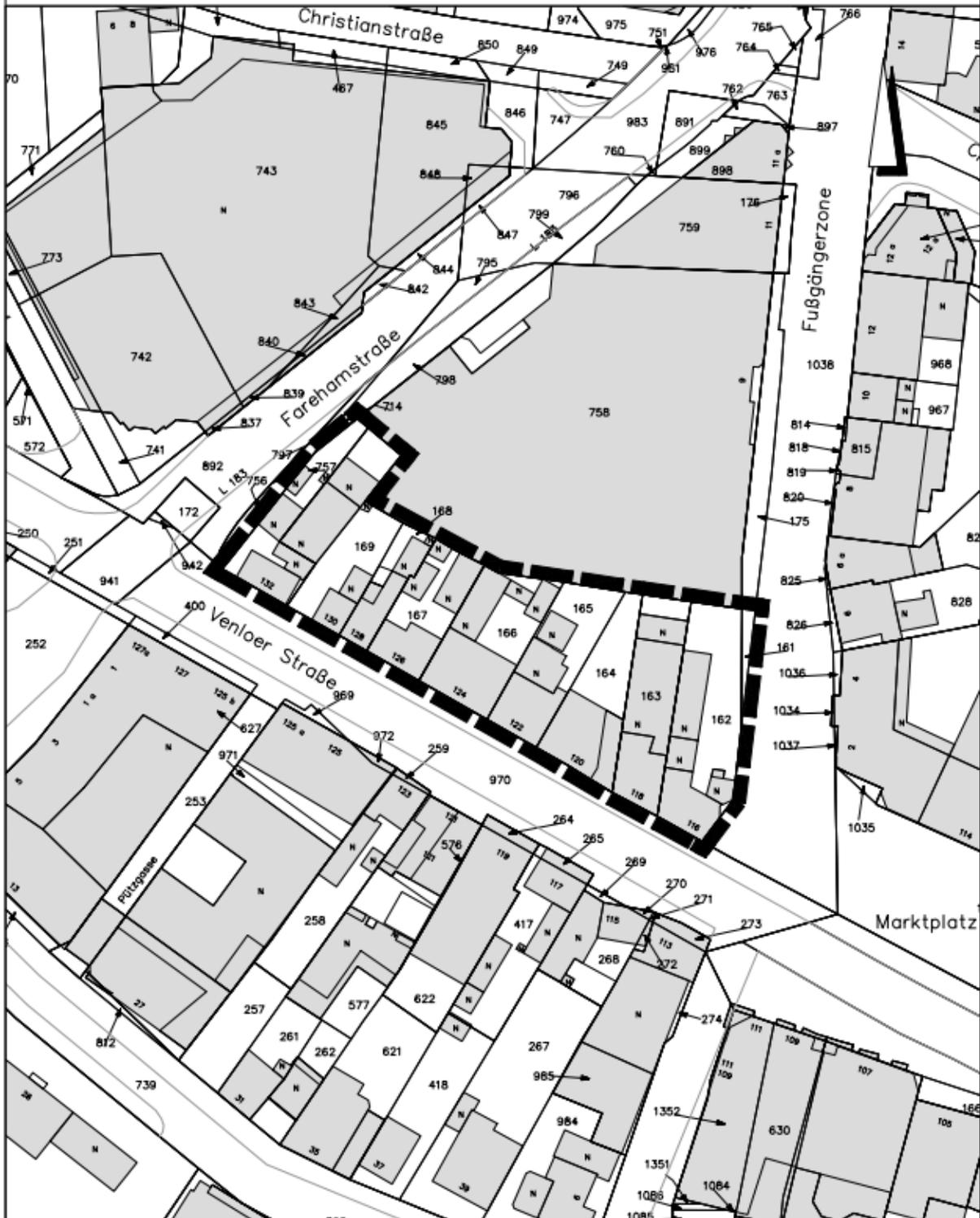
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 16.12.2022

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom: 20.12.2022
bis: 25.01.2023

Übersicht Geltungsbereich



 Geltungsbereich

M 1:1000



Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Einzelfallsatzung der Stadt Pulheim vom 16.12.2022 gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14.03.2014 in der zurzeit gültigen Fassung für die Anlagen „Jordeweg“ und „Fendelweg“ in Sinnersdorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14. März 2014 hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende Einzelfallsatzung beschlossen:

Im Bereich der folgenden Verkehrsflächen mit der katasteramtlichen Bezeichnung

- **Gemarkung Sinnersdorf, Flur 3, Flurstücke 1797 und 1463 (Fendelweg)**
- **Gemarkung Sinnersdorf, Flur 3, Flurstücke 1484, 1485, 1526 und 1527 (Jordeweg)**

wurde die Straßenbeleuchtungseinrichtung erneuert und bezüglich der Ausleuchtung verbessert.

Nach Maßgabe des § 8 KAG und der Vorschriften der Satzung der Stadt Pulheim sind die Eigentümer und Eigentümerinnen /Erbbauberechtigten hiervon erschlossener Grundstücke zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen heranzuziehen

I

Die anrechenbaren Breiten der genannten Verkehrsflächen entsprechen den jeweils vorhandenen Ausbaubreiten.

II

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14.März 2014 auf 70 v.H. festgesetzt.

III

Diese Einzelfallsatzung tritt rückwirkend zum 19.03.2014 in Kraft.

Die durch diese Einzelfallsatzung nicht geänderten Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 14.März 2014 bleiben weiterhin in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 16.12.2022

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister